



FreeMail

Beil. 2

Protokoll v. 7.7.15

Antwort zu Fragen aus dem Protokoll OBR Friedrichsthal vom 20.05.2015 zum TOP 1. Pflegesozialplanung

Von: "Schulz, Gabriele" <GSchulz@SCHWERIN.DE>
An: "Sibylle Gerner (wo-si-gerner@web.de)" <wo-si-gerner@web.de>
Datum: 06.07.2015 10:20:17

Sehr geehrte Frau Gerner,

dem Protokoll der Sitzung des Ortsbeirates Friedrichsthal vom 20.05.2015 war Folgendes zu entnehmen:

Die **Stadt** wird gebeten, zu folgenden Fragen **Auskunft** zu geben:

- Was ist mit den bisher im Bebauungsplan Friedrichsthal Nr. 14.91.01 vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen im südwestlichen Bereich geplant?
- Gibt es Überlegungen oder Ideen, hier Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. ein Gemeindezentrum/Bürgertreff unterzubringen?
- Wie sind die Planungen bezüglich der Errichtung von Pflegeheimen oder Altenwohnungen in dem Bebauungsplangebiet?
- Wie ist die grundsätzliche Meinung der Stadt zu der angesprochenen Ansiedlung bzw. Einrichtung von Gemeinschafts- und/oder Pflegeeinrichtungen einschl. Altenwohnungen jeglicher Art in dem Bebauungsplangebiet?

Dazu liegt mir die nachfolgende Antwort aus dem Fachbereich für Stadtentwicklung und Wirtschaft vor:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 14.91.01 wurden die Gemeinbedarfsflächen für Schule und Sportanlagen in Wohnbauflächen umgewidmet.

Nach Einschätzung der zuständigen Fachämter besteht aufgrund der Entwicklungen in Schwerin und der Abdeckung der Bedarfe an anderen Standorten keine Notwendigkeit zur Vorhaltung von Gemeinbedarfsflächen an diesem Standort.

Im 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan wurde auf Wunsch der Einwohner von Friedrichsthal in der Mischgebietsfläche Ecke Lützower Ring/Alt Meteler Straße die Möglichkeit geschaffen, ein Bürgerhaus oder entsprechende Räume für ein Gemeindezentrum/Bürgertreff zu schaffen.

Konkrete Pläne für ein solches Bauvorhaben und einem möglichen Betreiber sind diesseits nicht bekannt.

Planungen zur Errichtung von Pflegeheimen oder Altenwohnungen im B-Plangebiet Friedrichsthal sind diesseits nicht bekannt. Im Allgemeinen Wohngebiet sind solche Einrichtungen jedoch zulässig.